

Satzung des Tierschutzvereins Bielefeld und Umgebung e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Tierschutzverein Bielefeld und Umgebung e.V. mit Sitz in Bielefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Großraum Bielefeld und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein sich zur Aufgabe setzt, den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Information, Aufklärung und Beispiel Verständnis für das Verhalten und das Wesen der Tiere zu wecken, Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den der Nutztiere und der gesamten in Freiheit lebenden Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe sollten mindestens das 10. Lebensjahr erreicht haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen (§ 2) und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung zwei Jahre im Rückstand ist,
- wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder
- Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im allgemeinen oder um den Verein im besonderen hervorragende Dienste erworben haben.

§ 4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliedsversammlung beschließt. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht

befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils in der ersten Jahreshälfte ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, einem Stellvertreter. Ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig für die Jugendgruppe zuständig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist und die Neuwahl in weniger als sechs Monaten ansteht. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Neuwahl.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle eines Vereinsendes
- Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind - jeder für sich - allein vertretungsberechtigt, im übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Bei Verfügungen über Konten des Vereins hat der Schatzmeister oder sein Stellvertreter mitzuwirken.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Nur bei Ausschluss eines Mitgliedes ist 2/3

Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von (2) Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderung, über die freiwillige Auflösung des Vereins

- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich

durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Erschienenen es verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

§ 10a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Sie muss in diesem Fall spätestens drei Monate nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Versammlung schriftlich dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§12 Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen (§6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Erweiterter Vorstand und besondere Vertreter

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige und aktiv tätige Personen zu erweitern. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Ihm obliegt es, den Vorstand in allen anstehenden Fragen zu beraten und zu unterstützen.

Zur Entlastung bei der laufenden Vorstandsarbeit kann der Vorstand geeignete Personen für die Durchführung gewisser, fest umrissener Tätigkeiten und Geschäfte bestellen. Diese Personen können ihre Tätigkeit nur aufnehmen, wenn sie auf einer Vorstandssitzung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern bestellt werden und wenn der Vorstand für das geplante Betätigungsfeld eine schriftliche Tätigkeitsbeschreibung mit den grundlegenden Rechten und Pflichten vorlegt und ebenfalls mit den Stimmen von 3 Vorstandsmitgliedern annimmt. Die Tätigkeitsbeschreibung ist allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen und von den eingesetzten Helfern zu unterschreiben. Die Vertretungsmacht eines solchen Helfers erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vorstand hat die Pflicht, die Tätigkeit der eingesetzten Personen laufend und angemessen zu kontrollieren. Zu diesem Zweck ist jeder Helfer einem

Vorstandsmitglied und seinem Aufgabengebiet zuzuweisen. Der Vorstand kann die Bestellung der helfenden Personen jederzeit mit den Stimmen von 3 Vorstandsmitgliedern wieder aufheben.

§15 Jugendgruppe

Die Jugendgruppe steht unter der Gesamtleitung eines Vorstandsmitgliedes. Sie kann nach Interessenbereichen, Stadtgebieten und Altersstufen in Unterabteilungen aufgegliedert werden, denen jeweils ein vom Vorstand bestätigter Gruppenleiter vorsteht. Die Gruppenleiter müssen durch ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Arbeit in der Gruppe bieten. Die Jugendlichen sind an den Aufgaben und Zielen des Tierheims nach ihren Fähigkeiten zu beteiligen.

§16 Tierheim

Der Tierschutzverein besitzt und unterhält das Tierheim an der Kampstraße 132 in Bielefeld. Die Verwaltung des Tierheims obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann ein oder mehrere Mitglieder benennen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich sind. Für alle im Tierheim anstehenden Arbeiten stellt der Tierschutzverein entsprechendes Personal ein. Diese Personen sind Arbeitnehmer des Tierschutz-

vereins Bielefeld. Ihre Einstellung und Kündigung ist Aufgabe des Vorstands (§8).

Die Unterhaltskosten für das Tierheim werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch Einnahmen aus dem Betrieb des Tierheims bestritten. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§17 Mitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und Mitglied im Bundesverband Tierschutz (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz e.V.).

§18 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Tierschutz e.V., Moers, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit in § 10 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Die Rechte und Pflichten

bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§47ff).

§19 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit in § 10 festgelegter Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 20 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung evtl. notwendig werdende Änderungen durchzuführen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung anstelle der bisher geltenden Fassung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 1987 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Satzung der Gründungsversammlung vom 24.4.1952 in der letzten Fassung vom 29. Juni 1987.